

2392 078

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 414/74

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Klara G[REDACTED],

H[REDACTED]straße [REDACTED], M[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Juli 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 9. Mai 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Voraussetzungen für die Gewährung von Härteausgleich nach § 171 Abs. 4 Nr. 1 BEG bei der Klägerin nicht gegeben sind. Sie ist nach vorausgegangenem Verfahren nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 sterilisiert worden. Nach tatrichterlicher Überzeugung entsprach das Verfahren dem damals geltenden Verfahrensrecht und liegt auch nicht an so schweren Mängeln, daß von einem Verfahren im rechtsstaatlichen Sinne nicht gesprochen werden könne. Damit knüpft das Oberlandesgericht an die Rechtsprechung des früher zur Entscheidung über Härteausgleichsleistungen zuständigen Bundesverwaltungsgerichts an (RzW 1959, 137). Jedenfalls unter diesen Voraussetzungen ist für Härteausgleich nach

- 3 -

§ 171 Abs. 4 Nr. 1 BEG kein Raum. Dazu bedarf es keiner Entscheidung des Senats.

Die tatrichterliche Überprüfung des damaligen Verfahrens an Hand dieser Grundsätze läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Die im wesentlichen gegen die Beweiswürdigung des Tatrichters gerichteten Angriffe der Beschwerde führen nicht zur Zulassung der Revision.

Mai

Dr. Lang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)